

Dr. Andreas Deutsch, Dipl. de droit comparé (Paris), Universität Frankfurt/M.*

»Undank ist der Welten Lohn«

THEMATIK	Schuldrecht, Sachenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

■ SACHVERHALT

Witwe Wilhelmine W hatte von ihrem Vater ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage geerbt, in welcher auch noch etliche Autoteile herumliegen, denn Oldtimerreparatur war des alten Mannes Leidenschaft gewesen. Obgleich das Häuschen Ws einziges Grundvermögen war, übertrug sie es aus Anlass der Hochzeit ihres einzigen Sohnes Stefan S auf diesen mit notariell beurkundetem Vertrag. Auf Anraten des Notars ließ sie sich hierbei ein lebenslanges Mitnutzungsrecht für Terrasse, Garten und Garage einräumen sowie ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht in der Einliegerwohnung, in welche sie umzog, um den Frischvermählten die Hauptwohnung zu überlassen. S wurde in dem Vertrag ferner verpflichtet, »Garten und Haus sauber zu halten und zu pflegen«. Die Grundbucheintragungen erfolgten ordnungsgemäß.

S ließ nun das Häuschen frisch verputzen und die Fenster in den oberen Stockwerken erneuern, wofür er sein Ersparnes, insg. 21.000 €, aufbrauchte; objektiv stieg der Wert des Grundstücks um 14.000 €. W war enttäuscht, da S die (nicht schönen, aber noch brauchbaren) Fenster der Einliegerwohnung nicht erneuern ließ. S wiederum fiel es zunehmend schwerer, zwischen seiner Frau F und W zu vermitteln, da sich diese bald schon wegen geringster Kleinigkeiten zu streiten begannen. In den nächsten vierzehn Tagen ereigneten sich gleich zwei Zwischenfälle: Da sich F gestört fühlte, wenn W abends auf der Terrasse saß und im Mondschein las, montierte S die Terrassenbeleuchtung ab. W – durchaus gekränkt, aber ihrem Sohn gegenüber sehr nachsichtig – verlegte sich daraufhin aufs Fernsehen in ihrer Einliegerwohnung, was F – auf Grund der Hellhörigkeit der Wände – ebenfalls störte, weshalb S das Antennenkabel der W kappte und W wegen »Schwarzguckens« bei der GEZ anzeigte. Entgegen S' Vermutung war W jedoch ordentlich gemeldet. W wandte sich daraufhin weinend an S, er solle doch nicht so undankbar sein.

Als S eine Woche später in einer Zeitungsannonce las, dass Oldtimersammler Otto O einen bestimmten, noch ungebrauchten Originalkotflügel als Ersatzteil suchte, wusste er sogleich, dass sich ein entsprechendes Stück in der Garage befand, verkaufte es an O für angemessene 4.500 €, gab es ihm und schweißte es anschließend auf Wunsch des O in dessen Fahrzeug ein, wozu – wie bei Oldtimern nicht anders zu erwarten – einige Anpassungen notwendig waren, die S auf Grund des bei seinem Großvater erlernten Fachwissens mühelos bewältigte. W erfuhr tags darauf von dem Geschäft und schrieb S, ein solches Vorgehen könne sie nicht dulden, der Kotflügel sei für sie ein Erinnerungsstück; solcher Undank mache sie sprachlos.

In der Folgezeit gingen sich die beiden aus dem Weg. In aller Stille hatte W ihrem Sohn längst verziehen, denn er sei ja nur aufgewiegelt von seinem Hausdrachen. Neun Monate vergingen ohne größere Zwischenfälle. Als S jedoch die beste Freundin der W als »alte, unverschämte Kuh« beschimpfte, entschloss sich W zum Handeln: Sie widerrief S gegenüber »wegen all der Kränkungen« ihre Schenkung und verlangte Rückübertragung des Hausgrundstücks. S weigert sich.

Kann W das Grundstück zurückverlangen? Welche Rechte hat sie gegenüber O hinsichtlich des Kotflügels?